

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
1	Ericsson Services GmbH	02.12.2022		Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.	----
2	TransnetBW GmbH	06.12.2022		<p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „SO Freiflächenfotovoltaik Schäftersheim“ in Weikersheim betreibt die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Nordwestlich des Plangebietes verläuft allerdings unsere Höchstspannungsfreileitung Kupferzell – Rittershausen (0348) mit dem Projekt "380-kV-Netzverstärkung Grafenrheinfeld – Kupferzell - Großgartach“ (P48), Vorhaben Nr. 20 (BBPLG)“. Dazu möchten wir Ihnen folgende Informationen mitgeben:</p> <p>Die TransnetBW plant an der bestehenden Leitungsanlage 0348 von Kupferzell zum Punkt Rittershausen (Gde. Gaukönigshofen, Bayern) eine Netzverstärkungsmaßnahme über rund 50 km. Dabei soll ein zweiter Stromkreis auf die Bestandsleitung aufgelegt werden. Der Titel des Gesamtprojekts lautet „380-kV-Netzverstärkung Grafenrheinfeld – Kupferzell - Großgartach“. Die Maßnahme ist als Vorhaben Nr. 20 Teil des Bundesbedarfsplans. Die Gesamtleitung wurde in mehrere Genehmigungsabschnitte unterteilt. Für den Trassenabschnitt zwischen dem Umspannwerk Kupferzell und dem Punkt Rittershausen (Abschnitt 2) wurden am 30.11.2021 die offiziellen Antragsunterlagen gemäß § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) bei der Genehmigungsbehörde, vorliegend der Bundesnetzagentur, eingereicht. Vom 21.03.2022 bis 20.04.2022 befanden sich die Genehmigungsunterlagen in der Offenlage gemäß § 22 NABEG. Für Dezember 2022 ist nun der Erörterungstermin vorgesehen. Die Genehmigung wird nach aktueller Planung für Q2 2023 erwartet. Da die CEF-Maßnahmen für den geplanten Schutz der Feldlerche bislang nicht verortet wurden, bitten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren, um eine</p>	

				Beeinträchtigung unserer Leitungsanlage ausschließen zu können.	Zur Kenntnis genommen.
3	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	07.12.2022		<p>In Ihrem angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordostwürttemberg. Wir verweisen auf Ver- und Entsorgungsleitungen der jeweiligen Gemeinde, Stadtwerke und den bekannten Flächenversorgern. Im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes befinden sich weitere Fernwasserversorger, welche Versorgungsanlagen in dem Gebiet Ihrer Maßnahme betreiben könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe • Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe • Zweckverband Bühlertal Wasserversorgung • Zweckverband Sulmwasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Schmerachgruppe • Nassau Wasserversorgungsgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Allmersbach im Tal • Zweckverband Wasserversorgung Jagsttalgruppe • Zweckverband Wasserversorgung Söllbachgruppe • Zweckverband Hardt Wasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Menzlesmühle • Zweckverband Mutlanger Wasserversorgung • Zweckverband Wasserversorgung Rombachgruppe • Zweckverband Rieswasserversorgung • ... (keine Haftung auf Vollständigkeit) 	----
4	Netze BW GmbH	07.12.2022		Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	----
5	Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Forstamt	07.12.2022		Laut eingereichten Antragsunterlagen liegt das Plangebiet nordöstlich des Weikersheimer Stadtteils Schäftersheim. Der ca. 15 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 943, 944 und 945, Gemarkung Schäftersheim. Südlich an die Vorhabenfläche angrenzend befindet sich auf Flst.Nr. 947, Gem. Schäftersheim ein Waldgebiet, welches Teil eines Landschaftsschutzgebietes und Regionalen Grünzuges sowie des regionalplanerischen Vorbehaltsgebietes für Erholung ist.	----

				<p>Von der Aufstellung des Bebauungsplans ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetz Baden-Württembergs (LWaldG) somit lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund besteht auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtliche Genehmigungspflicht. Wir begrüßen den aktuell vorgesehenen Abstand von 40 m zwischen Wald und geplanter Freiflächenfotovoltaikanlage. Der ausreichend große Waldabstand ist zu empfehlen, um einerseits den Schattenwurf auf die Photovoltaikanlage auszuschließen und andererseits eine mögliche Beschädigung der Module sowie der erforderlichen Zaunanlage durch Windwurf bzw. im Rahmen der Waldbewirtschaftung zu vermeiden. Unter Beibehaltung dieses Abstands sehen wir die Belange, welche wir forstfachlich zu vertreten haben, als ausreichend berücksichtigt. Unter der Annahme, dass eventuelle Kompensationsmaßnahmen nicht innerhalb Waldes festgelegt werden, werden weitere forstliche Belange, die durch die untere Forstbehörde zu vertreten sind, nicht berührt.</p>	
6	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)	08.12.2022		<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und – schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Dezember 2022). Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p>	----
7	Stadt Creglingen	12.12.2022		<p>Bezugnehmend auf die im Betreff genannten Planungen werden Belange der Stadt Creglingen nicht berührt. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht vorgebracht.</p>	----
8	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	12.12.2022		<p>In o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p>	----
9	Stadt Bad Mergentheim	13.12.2022		<p>Belange der Stadt Bad Mergentheim werden durch die Planung nicht berührt.</p>	----

10	Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe	14.12.2022		Der Bebauungsplan berührt die Belange unseres Zweckverbandes nicht. Dieser liegt außerhalb des Verbandsgebietes. Zuständig ist Frau Stein, Stadt Weikersheim, die den Zweckverband WV Naussauwasserversorgung betreut.	Der Zweckverband WV Naussauwasserversorgung wird in der 2. Auslegung beteiligt.
11	Regionalverband Heilbronn-Franken	20.12.2022		<p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Plansatz 3.2.3.3) und zum Vorbehaltsgebiet für Erholung (Plansatz 3.2.6.1) werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt. Mit Blick auf das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft begrüßen wir, dass es sich bei der Planung um einen Zusammenschluss von Flächeneigentümern handelt, die mit der Umsetzung des Solarparks ein weiteres Standbein der landwirtschaftlichen Betriebe etablieren.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass am 21.10.2022 im Rahmen der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken der Aufstellungsbeschluss für seine Teilfortschreibung Solarenergie gefasst wurde. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorliegende Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Stadt Weikersheim stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei. Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung wird der Regionalverband geeignete kommunale Planungen, wie die vorliegende, prüfen und ggf. in die regionale Flächenkulisse aufnehmen um sie regionalplanerisch zu sichern.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	Zur Kenntnis genommen.

12.1	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	21.12.2022	Geotechnik	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks sowie der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein (z. B. im Bereich eines Transformatorenhäuschens), wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geotechnischen Hinweise werden in die planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird an den Bauherren übermittelt.</p>
12.2	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	21.12.2022	Grundwasser	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Fachbüros. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von</p>	

				bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	Zur Kenntnis genommen.
12.3	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	21.12.2022	Bergbau	Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
12.3	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	21.12.2022	Geotopschutz	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert	----
13	Regierungspräsidium Freiburg, Landesforstverwaltung	22.12.2022		<p>Von der Aufstellung des Bebauungsplans „SO Freiflächenfotovoltaik Schäfersheim Alter Bühl“ der Stadt Weikersheim ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten.</p> <p>Der angrenzende Buntlaubbaum-Mischwald befindet sich vollständig im Eigentum der Stadt Weikersheim. Dieser grenzt im Südwesten an das Plangebiet und ist als Erholungswald der Stufe 2 kartiert. Zudem liegt der Wald im Landschaftsschutzgebiet Weikersheim.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion besteht durch das angrenzend geplante Vorhaben aus forstfachlicher Sicht nicht. Ebenso wenig ist von einer Beeinträchtigung der Waldbewirtschaftung sowie einer Gefährdung des Waldes durch die geplante Anlage (Waldbrandgefahr) bzw. des Solarparks durch den Wald (Sturmwurf, herabfallende Äste/Kronenteile) auszugehen, da zum aktuellen Planungszeitpunkt bereits ein Waldabstandstreifen von 40 m zum Wald eingeplant wurde. Insofern bestehen vonseiten der höheren Forstbehörde keine Einwände gegenüber dem geplanten Vorhaben. Nach Sichtung der Unterlagen sind keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald</p>	

				geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören.	Zur Kenntnis genommen.
14	Deutsche Telekom GmbH	02.01.2023		Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom. Eine mögliche Betroffenheit durch die Ausgleichsflächen kann erst im weiteren Verfahren geklärt werden. Wir bitten bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.	Zur Kenntnis genommen.
15.1	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	09.01.2023	Bodenschutz	Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass flächige Geländeänderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zur Modellierung (Nivellierung) des Plangebietes aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht zulässig sind. Es wird davon ausgegangen, dass die Modultische auf Rammfähle oder ähnlich montiert werden, wodurch die Versiegelung der Fläche auf ein Minimum begrenzt wird. Jedoch ist im Rahmen der Anlageerstellung – insbesondere bei hoher Bodenfeuchte – mit massiven Bodenverdichtungen durch den Einsatz schwerer Maschinen während des Baubetriebes zu rechnen. Deshalb sind zur Vermeidung von Bodenverdichtungen Baggermatratzen zu verlegen und/ oder die Flächen mit kettenbetriebenen Fahrzeugen (geringer Bodendruck) zu befahren. Die Befahrung mit schweren Radfahrzeugen ist nicht zulässig. Sollten temporäre Baustraßen verlegt werden, sind diese nach Abschluss der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Verdichtete Bodenbereiche sind in der gesamten Tiefe wieder aufzulockern. Dies gilt für alle vorübergehend beanspruchten Flächen (z.B. Baustelleneinrichtungs- oder Materiallagerflächen). Dementsprechend sind die in planungsrechtlichen Festsetzungen unter „Hinweise“ im Punkt 3.3. „Bodenschutz“ beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut Boden zwingend zu beachten und umzusetzen. Es wird angeregt, dass die dort beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und zum sonstigen	Ein negativer Einfluss auf den Boden und seine Funktionen werden durch Vorgaben zum Bau und Rückbau vermindert. Die Nichtzulässigkeit der Befahrung mit schweren Radfahrzeugen wird in die Hinweise der planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen. Zur Kenntnis genommen. Die in den planungsrechtlichen Festsetzungen beschriebenen

				Umgang mit dem Boden auch im Umweltbericht, Kap. 11.1.4 „Schutzgut Boden“ bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen erwähnt werden.	Maßnahmen werden in den Umweltbericht übernommen.
15.2	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	09.01.2023	Natur- und Landschaftsschutz	<p>In der saP sind die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nummeriert (V1, V2, etc). Im Umweltbericht erfolgt jedoch keine Nummerierung. Zur besseren Übersichtlichkeit sollten die saP und der Umweltbericht hinsichtlich der Nummerierung der Maßnahmen vereinheitlicht werden.</p> <p>Umweltbericht / saP, CEF1: Auf Grundlage einer fachlichen Abstimmung mit benachbarten Landkreisen hat die untere Naturschutzbehörde festgelegt, dass für Planungen, die nach dem Stichtag 10.August 2022 beantragt werden, pro beeinträchtigtem Feldlerchenrevier mindestens 1.000 m² Ausgleichsfläche zu fordern sind (felderchengerechte Blühflächen, Buntbrache-Flächen, o.Ä.). Die diesbezüglichen Flächenwerte (in der vorliegenden Planung noch 500 m² pro Revier) bitten wir entsprechend anzupassen. Die CEF-Fläche von insgesamt 3.000 m² ist auf mindestens zwei Teilflächen aufzuteilen. Grundsätzlich sollten die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen CEF 1 und CEF 2 räumlich festgelegt und kartografisch dargestellt werden. Dies ist bisher nicht erfolgt.</p> <p>Planungsrechtliche Festsetzungen 2.8/ Umweltbericht 11.1.2: Die Aussagen der planungsrechtlichen Festsetzungen, Kap. 2.8 hinsichtlich der Beleuchtung sind zu beachten und entsprechend in den Umweltbericht zu übernehmen. Die dortige Formulierung zur Beleuchtung (S. 15, vorletzter Spiegelstrich) trifft nicht zu und muss entsprechend angepasst werden.</p> <p>Eingriffsbilanzierung: Es wird darauf hingewiesen, dass der Bodenwert nach den uns vorliegenden Daten 1,66 beträgt. Wir bitten, die Bilanzierung entsprechend anzupassen.</p>	<p>Die in der saP aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurden im Umweltbericht mit der in der saP verwendeten Nummerierung versehen.</p> <p>Die Flächengrößen des Ausgleichs je Feldlerchenrevier werden an die neuen Bestimmungen angepasst.</p> <p>Die CEF 1 - Fläche wird auf zwei Standorte mit je 1.500 m² aufgeteilt. Die Standorte werden räumlich festgelegt und kartographisch verortet. Die bisherige CEF 2 – Maßnahme wird zurückgenommen, da die Notwendigkeit einer Einrichtung von Lerchenfenstern im Zuge der Ausweitung des Ausgleichsflächenumfangs (CEF 1) entfällt.</p> <p>Die Aussagen der planungsrechtlichen Festsetzungen wurden inhaltlich in den Umweltbericht übernommen.</p> <p>Die Bilanzierung wird unter Berücksichtigung des angegebenen Wertes angepasst.</p>

15.3	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	09.01.2023	Landwirtschaft	<p>Derzeit wird die überplante Fläche als Ackerbaufläche genutzt. Laut der Flurbilanz ist das Plangebiet als Vorrangflur II eingestuft. Sie weisen Ackerzahlen zwischen 40 und 60 auf. Es handelt sich hier um hochwertige Standorte, die grundsätzlich nicht überbaut werden sollten. Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgabe auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen, um ökonomisch und ökologisch produzieren zu können. Wenn der Bebauungsplan der Stadt Weikersheim dennoch wie hier dargestellt realisiert werden soll, legt das Landwirtschaftsamt Wert auf folgende Punkte:</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Kompensationsmaßnahmen nicht auf guten Produktionsstandorten vorgesehen werden sollen. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind geringwertigere Flächen mit geringen Bodenzahlen und schlechten agrarstrukturellen Verhältnissen für Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Nach § 15 Abs. 3 BNatschG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Vorrangig ist zu prüfen, ob Ausgleich oder Ersatz auch durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen der Entsiegelung • Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen • Maßnahmen zur Verbesserung/Aufwertung bei vorhandenen Biotopen • und/oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden können. <p>Das Landwirtschaftsamt bittet darum, in den Planungsunterlagen auch ein Kapitel mit Darstellungen zur Landwirtschaft aufzunehmen, in welchen diese realistisch dargestellt wird. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen aus Sicht des Landwirtschaftsamtes erhebliche Bedenken gegen die vorliegenden Planungen.</p>	<p>Die Ackerzahlen der Flächen liegen bei 43 und 46, die Standortgüte liegt damit unter dem Ausschlusswert von 50 des Weikersheimer Kriterienkataloges. Im Gegensatz zu anderen Bauvorhaben handelt es sich im vorliegenden Fall um eine temporäre Überbauung, bei der die Wertigkeit des Bodens grundsätzlich erhalten bleibt.</p> <p>Die externen Ausgleichsmaßnahmen müssen sich an den Anforderungen des Lebensraums der Feldlerche orientieren, weswegen diese nicht durch die aufgeführten alternativen Maßnahmen erbracht werden können. Aufgrund der Ortstreue der Feldlerche sind Ausgleichsmaßnahmen im näheren räumlichen Umfeld des Vorhabens umzusetzen. Für die Landwirtschaft besonders geeignete Böden der Vorrangflur I werden hierfür nicht in Anspruch genommen. Durch das Verbot von Düngung und Pestizideinsatz sowie Bewirtschaftungsvorgaben entsteht eine Aufwertung des Naturhaushaltes. Der innerhalb des Geltungsbereiches realisierbare Ausgleich wird durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erbracht, die zu einer Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beitragen.</p> <p>In der Begründung werden in Punkt 4 die Belange der Landwirtschaft aufgegriffen. Die erheblichen Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf den vorrangigen Belang der erneuerbaren Energien in der jeweiligen Schutzgüterabwägung verwiesen.</p>
------	-------------------------------	------------	----------------	--	--

15.4	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	09.01.2023	Forst	<p>Südlich an die Vorhabenfläche angrenzend befindet sich auf Fst. Nr. 947, Gem. Schäftersheim ein Waldgebiet, welches Teil eines Landschaftsschutzgebietes und Regionalen Grünzuges sowie des regionalplanerischen Vorbehaltsgebietes für Erholung ist. Von der Aufstellung des Bebauungsplans ist Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetz Baden-Württembergs (LWaldG) somit lediglich mittelbar betroffen. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund besteht auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtliche Genehmigungspflicht. Das Forstamt begrüßt den aktuell vorgesehenen Abstand von 40 m zwischen Wald und geplanter Freiflächenfotovoltaikanlage. Der ausreichend große Waldabstand ist zu empfehlen, um einerseits den Schattenwurf auf die Photovoltaikanlage auszuschließen und andererseits eine mögliche Beschädigung der Module sowie der erforderlichen Zaunanlage durch Windwurf bzw. im Rahmen der Waldbewirtschaftung zu vermeiden. Unter Beibehaltung dieses Abstands sehen wir die Belange, welche wir forstfachlich zu vertreten haben, als ausreichend berücksichtigt. Unter der Annahme, dass eventuelle Kompensationsmaßnahmen nicht innerhalb des Waldes festgelegt werden, werden weitere forstliche Belange, die durch die untere Forstbehörde zu vertreten sind, nicht berührt.</p>	<p>Die Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen werden nicht innerhalb von Wald- und Gehölzflächen ausgewiesen.</p>
15.5	Landratsamt Main-Tauber-Kreis	09.01.2023	Verkehr	<p>Es ist darauf zu achten, dass von den Fotovoltaik-Flächen keine Blendgefahr für den Straßenverkehr ausgeht.</p>	<p>Der Aspekt ‚Blending‘ wurde in den planungsrechtlichen Festsetzungen mit dem Hinweis aufgenommen, dass diese bei Bedarf mit geeigneten Maßnahmen auszuschließen ist.</p>
16	Deutsche Telekom Technik GmbH	13.01.2023		<p>Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat genügend Abstand zum Planungssektor. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.</p>	<p>----</p>
17.1	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	23.01.2023	Raumordnung	<p>Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenfotovoltaikanlage in Weikersheim, Gemarkung Schäftersheim geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans</p>	

				<p>umfasst ca. 15 Hektar, wovon ca. 13 Hektar als Sondergebiet festgesetzt werden.</p> <p>Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nach den vorgelegten Unterlagen soll der Flächennutzungsplan im Zuge einer Teilfortschreibung angepasst und geändert werden. Vor diesem Hintergrund weisen wir vorab darauf hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn er vor der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht wird.</p> <p>Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans überlagert teilweise ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Nach Plansatz (PS) 3.2.3.3 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sollen <i>„in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft [...] der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“</i></p> <p>Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Insofern bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung der Planung entgegenstehen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch den rückstandslosen Rückbau der Anlage wird langfristig der Erhalt des räumlichen Zusammenhanges und aufgrund nur geringfügiger Eingriffe die Eignung des Bodens für die Landwirtschaft gewährleistet.</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft wird in der Abwägung berücksichtigt.</p>
17.2	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	23.01.2023	Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	<p>Zu den Belangen des Klimaschutzes wird im Zusammenhang mit der Planung wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel</p>	

			<p>entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.</p> <p>(3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(7) Durch die Planung soll ein Sondergebiet „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ geschaffen werden, welches die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bilden soll. Mit einer Größe von 14,8 ha trägt die Planung zum Erreichen der Ausbauziele bei und ist daher aus Gründen des Klimaschutzes zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--	-------------------------------

17.3	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	23.01.2023	Landwirtschaft	<p><u>I. Grundsätzliche Anmerkungen aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde</u></p> <p>Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.</p> <p>Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen höchst bedenklich, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können.</p>	<p>Der Umfang der genannten vorgeprägten Standorte ist insgesamt zu gering, um die vorrangigen politischen Zielsetzungen der Energiewende zu erfüllen. Zudem sind solche Standorte aufgrund der Degression in der EEG-Vergütung und des höheren technischen Aufwandes aktuell kaum für den Betrieb von Solaranlagen wirtschaftlich. Die grundsätzlich nachhaltigere Nutzung bereits versiegelter Flächen ist aufgrund des technischen Aufwandes und der Abhängigkeit von der individuellen Motivation einzelner Immobilienbesitzer zu langwierig um die kurzfristigen Ziele der Energiewende zu erreichen. Im Vergleich zur Biomasse wird mit Freiflächensolaranlagen dagegen aufgrund der weit besseren Energiebilanz sogar Agrarfläche eingespart. Aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft benötigen gerade kleinere Familienbetriebe zusätzliche ökonomische Standbeine, um eine nachhaltige Landwirtschaft überhaupt betreiben zu können.</p>
				<p>Unseres Erachtens sind Photovoltaikanlagen somit nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien unbedenklich. Nur solche Flächen sind nach Einschätzung der höheren Landwirtschaftsbehörde zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden bzw. bestehen keine Bedenken.</p>	<p>In der Region sind Grenzfluren und Untergrenzfluren häufig auf die Steilhanglagen der Täler beschränkt, wo aufgrund der Topographie und gehäuft vorliegender Biotope eine Nutzung für Freiflächenanlagen zumeist nicht möglich ist. Das entsprechende Flächenangebot wie auch das von Konversionsflächen und Deponien ist zu gering um die gesetzlich erforderliche Größenordnung an erneuerbaren</p>

			<p>Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Fluren in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können.</p> <p>Im Text der Plansätze (Begründung BP) und des Umweltberichtes muss deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die geplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig dargestellt werden.</p> <p>Dies gilt auch für Flächen einer Alternativenprüfung (fehlt hier). Wir bitten um entsprechende Ergänzungen / Änderungen, damit die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange als Abwägungsgrundlage richtig dargestellt sind und demgemäß interpretiert werden können. Die Einstufung in Vorrangflur Stufe I/II bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt – wie häufig im MTK. Zwar kommt den Fluren des Plangebietes somit bezogen auf die Kommune lokal keine herausragende Stellung zu. In einer Gesamtbetrachtung handelt es sich jedoch um gute Fluren; insofern hat hier die Kommune eine über die kommunale Ebene hinausgehende Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuellen Krisen zeigen, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss.</p> <p><u>II. Bewertung des Standortes Alter Brühl in Weikersheim-Schäftersheim</u></p> <p>Das ca. 15 ha große Plangebiet befindet sich nordöstlich auf Gemarkung Schäftersheim; im Osten verläuft die Landesgrenze zu Bayern. Die Fläche ist gut erschlossen, wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist im FNP Fläche für Landwirtschaft. Der Regionalplan HNF weist hier zur Hälfte ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft aus. In der Flurbilanz ist das Gebiet aufgrund der Böden und der sehr guten agrarstrukturellen Verhältnisse als Vorrangflur Stufe II eingestuft. Für den MTK</p>	<p>Energien zu erzeugen. Zudem stehen hier häufig Probleme mit dem Bodengrund (Setzungsprozesse, unterschiedliche Bodenverhältnisse) einer PV-Nutzung entgegen.</p> <p>Die Flurbilanz wird in der Begründung und dem Umweltbericht angesprochen und kartographisch dargestellt.</p> <p>Eine Alternativenprüfung wurde der Begründung beigelegt.</p> <p>Die Stadt Weikersheim hat in ihren Kriterienkatalog für Freiflächen-Photovoltaikanlagen den Ausschluss von landwirtschaftlich guten bis sehr guten Standorten in der Vorrangflur I, bzw. mit einer Ackerzahl von > 50 verfügt. Der Boden (einschl. Oberboden) erfährt keinen wesentlichen Eingriff und bleibt für zukünftige landwirtschaftliche Nutzungen erhalten.</p>
--	--	--	--	--

			<p>sind dies damit für die Landwirtschaft gut geeignete Standorte und nach Einschätzung der höheren Landwirtschaftsbehörde für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar; Solche Flächen sollen unseres Erachtens nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen. Ausgewählt wurden die Standorte, da sie bzgl. PV als rentabel erscheinen (Größe, Zuschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanknüpfungspunkt, Baukosten). Die Begründung kennzeichnet das Plangebiet als „Standort für EE geprägt“, da sich auf Gemarkung Schäftersheim bereits mindestens zwei FFPV-Anlagen und im Norden zwei Windkraftanlagen befinden. Beim aktuellen Vorhaben Im Brühl haben sich die Flächeneigentümer als Vorhabenträger zusammengeschlossen (ident. mit Bewirtschaftern?).</p> <p>Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits zur Planung erhebliche Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft. Zumindest ist die uneingeschränkte Rückführung in landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik sicherzustellen. Eine konkrete zeitliche Befristung ist in den Unterlagen bisher jedoch nicht genannt.</p> <p>Zu Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen wird, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch / insbesondere im MTK steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach</p>	<p>Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MWp PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Der vorliegende Standort befindet sich innerhalb der bis 2019 gültigen Kulisse benachteiligter Gebiete, die auch für die Gebote nach EEG § relevant sind.</p> <p>Die Rückführung der Flächen in eine landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf des Betriebs wird grundsätzlich vertraglich sichergestellt. Die Förderung der Anlage gemäß EEG beläuft sich auf 20 + optional 2x5 Jahre. Ein eventueller Weiterbetrieb ist auch innerhalb des freien Strommarktes prinzipiell denkbar, weswegen keine zeitliche Befristung des Betriebs festgelegt wird. Eine Rückführung der Fläche in eine landwirtschaftliche Wirtschaftsfläche ist nach Ende der Nutzung oder bei Nichtinbetriebnahme nach 12 Monaten festgelegt.</p>
--	--	--	--	---

				<p>über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht. Das durch die PV entstehende Zusatzangebot an Grünland würde diese Problematik unseres Erachtens noch vergrößern.</p> <p>Meist sind die getroffenen Annahmen zur Nutzung der Flächen eher unrealistisch; auch hier ist nicht bekannt ob eine Nutzung des Grünlandes durch einen landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen könnte. In den Unterlagen ist von „Pflege“ (=keine Nutzung) die Rede (Begründung S. 7). Auch ist für den Fall der Mahd der Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen i.d.R. unter den PV Modulen nicht möglich / fraglich, sondern müsste händisch / mit Kleingeräten im Sinne der Landschaftspflege erfolgen. Es ist deshalb ein fachlich fundiertes, realistisches Nutzungskonzept als Teil der Eingriffs-Ausgleichsplanung zu erarbeiten. Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist im Übrigen fachlich anspruchsvoll und muss fachkundig erfolgen. Bedenken bestehen auch zu den zahlreichen „Restflächen“ (Wartungsstreifen, Waldabstandsflächen, ...) die als Blühflächen/-streifen/-wiesen gedacht sind sowie den zusätzlichen externen Obstbaumreihenpflanzungen und Lerchenfenstern, die den Flurenverlust erhöhen.</p>	<p>Durch die Pflege, bzw. die Bewirtschaftung des Grünlandes fällt als Viehfutter nutzbares Grüngut oder Heu an, welches an Viehhalter vergeben werden kann.</p> <p>Im Punkt ‚Belange der Landwirtschaft‘ wird die Nutzung des Grünlandes im Modulbereich angesprochen.</p> <p>Die genannten, nicht überbaubaren „Restflächen“ werden durch Pflanz- und Bewirtschaftungsgebote aufgewertet, wodurch das Vorhaben insgesamt einen Ökopunkteüberschuss aufweist. Dieser Überschuss kann für den Ausgleich anderweitiger Bauvorhaben verwendet werden, wodurch wiederum andere Ackerfluren geschont werden. Die Obstbaumreihe wird nicht extern, sondern innerhalb des Geltungsbereiches angelegt. Die Lerchenfenster sind nicht mehr Bestandteil des Ausgleichs.</p>
17.4	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	23.01.2023	Umwelt	<p>Wasser/Boden: Bodenschutz: Auf Grundlage von § 2 Absatz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBod-SchAG) hat der Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erstellen, weil auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird.</p>	<p>Ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 wird zum Bauantrag eingereicht.</p>

			<p>Die Voraussetzungen, die in § 2 Absatz 3 LBodSchAG genannt werden und den Vorhabenträger verpflichten ein BSK zu erstellen, sind bei der Errichtung von Freiflächen-photovoltaikanlagen (FF PV) grundsätzlich, wie auch bei diesem Vorhaben gegeben. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte und damit um eine nicht versiegelte, nicht baulich veränderte und unbebaute Fläche. Die Fläche, auf der auf den Boden durch flächige Befahrung und Einrammen der Träger eingewirkt wird, beträgt 15 ha. Dass es sich um Einwirkungen handelt, die zu einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Boden führen können, belegen die Ausführungen in der „Begründung mit Umweltbericht“ mit Stand v. 17.11.2022:</p> <p><i>„Die Gefahr von Verdichtungen des Bodens während der Bauphase kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, da auch schwere Baumaschinen zum Einsatz kommen. Der Eintrag von Schadstoffen wird bei ordnungsmäßiger Handhabung und Einhaltung der Schutzvorschriften nicht eintreten.</i></p> <p><i>Die Modulreihen werden durch Erdkabel mit den Transformatoren verbunden. Durch das Ausheben der Kabelgräben wird die Deckschicht verletzt, so dass während der Bauphase potenziell ein beschleunigter Stoffeintrag in das Grundwasser erfolgen könnte.“</i></p> <p>Das zu erstellende BSK, welches sich an der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ vom Sept. 2019 zu orientieren hat, muss sich daher insbesondere mit der Fragestellung beschäftigen, wie durch entsprechende Maßnahmen und Vorgaben die Gefahr der Bodenverdichtung weitgehend minimiert werden kann. Gerade im Rahmen der Errichtung von FF PV – Anlagen ist dieser Aspekt von besonderer Bedeutung, da nach Installation der Module eine Beseitigung von Verdichtungen durch mechanische Lockerungsmaßnahmen nur sehr eingeschränkt möglich ist. Verdichtungen führen zu einer eingeschränkten Infiltrationsleistung der Böden und damit zur Gefahr eines erhöhten Oberflächenabflusses vor allem bei Starkregenereignissen, sowie zu einer Verschlechterung der Wachstumsbedingungen für das angestrebte Grünland. Damit wären durch verbleibende Verdichtungen des Bodens erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere der Bodenfunktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ zu besorgen.</p>	
--	--	--	---	--

			<p>Das zu erstellende BSK hat insbesondere folgende Vorgaben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeitpunkt der Einsaat der Grünlandmischung, um zum Zeitpunkt der Bauarbeiten eine möglichst stabile Grasnarbe zu etablieren, welche die Tragfähigkeit des Oberbodens gewährleistet. Die Einsaat hat flächendeckend zu erfolgen. - Festlegung der zulässigen Bodenpressung der eingesetzten Baumaschinen in Abhängigkeit von der Bodenfeuchte. - Festlegungen ab welcher Bodenfeuchte und oder Witterungsverhältnissen die Bautätigkeiten zu unterbrechen sind. - Aussagen zur Verdichtungsvermeidung durch den Einsatz entsprechender Technik, wie z.B. Baggermatten. - Planerische Festlegung von Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen falls notwendig. - Aussagen zu Ausführung und Rückbau von Baustraßen und BE – Flächen. - Festlegungen zur Auskoffnung der Leitungsgräben und deren sachgerechter Rückverfüllung und Einsaat. <p>Um sicherzustellen, dass die Vorgaben des BSK korrekt umgesetzt werden, hat der Vorhabenträger nach § 2 Abs. 3 LBod-SchAG eine Bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und zur Bestellung einer bodenkundlichen Baubegleitung ist in die Festsetzungen zum Bebauungsplan als Hinweis aufzunehmen.</p> <p>Zu den Planungsrechtlichen Festsetzungen: Unter 2.6, Bauzeiten und Baufeldbeschränkungen, wird der Baubeginn zwischen dem 01. September und dem 15. Februar festgelegt. Es wird dringend empfohlen, den Baubeginn vorzuziehen, damit die Bautätigkeiten und damit die flächige Befahrung des Baufeldes in den Zeitraum trockener Witterungs- und Bodenverhältnisse fällt (Spätsommer bis Frühherbst), um Verdichtungen des Bodens zu vermeiden.</p> <p>Die in den Festsetzungen vorgeschlagene, mit einem früheren Baubeginn verbundene Freiräumung mit anschließendem regelmäßigen grubbern des Baufeldes wird abgelehnt, da eine ausreichende Begrünung bereits zu Baubeginn vorhanden sein sollte, um eine möglichst hohe Tragfähigkeit zu gewährleisten.</p>	<p>Die Verpflichtung eines Bodenschutzkonzeptes und die Bestellung einer bodenkundlichen Baubegleitung wird in die planungsrechtlichen Hinweise aufgenommen.</p> <p>Die Festlegung der Zeitspanne für den Baubeginn dient der Vermeidung naturschutzrechtlicher Strafbestände. Konkret betrifft dies eine mögliche Beeinträchtigung der nachgewiesenen Feldlerche. Der Zeitraum des Baubeginns kann vor diesem Hintergrund nur auf den 15. August (ca. Ende der 2. Brutzeit) vorgezogen werden.</p> <p>Die zu einer Begehung alternative Freiräumung durch Grubbern des Baufeldes wird aus den planungsrechtlichen Festsetzungen herausgenommen.</p>
--	--	--	---	--

			Denkmalpflege	<p>Es wird dringend empfohlen, die Grünlandeinsaat bereits ein Jahr vor Baubeginn und somit im Spätsommer/Herbst des Vorjahres vorzunehmen.</p> <p>Die Belange des Grundwasserschutzes und der Wasserversorgung liegen in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde und sind von dieser wahrzunehmen.</p> <p>Anmerkung: - Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p>	<p>Ein Hinweis auf rechtzeitige Begrünung/Einsaat vor Baubeginn wurde in die planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>---</p>
--	--	--	---------------	---	---

Nr.	Bürger	Datum	Thema	Anregung	
1	Anregung eines Bürgers aus Schäfersheim	08.12.2022		<p>Ich habe bedenken, dass die Freiflächenphotovoltaik nicht einem höheren nachhaltigen ökologischen Sinn dient. Vielmehr erwirkt es den Eindruck, als würde der wirtschaftliche Zweck einzelner sich in den Vordergrund drängen.</p> <p>Die Bebauung der landwirtschaftlichen Flächen mit Photovoltaik (PV) macht keinen Sinn, solange noch genügend versiegelte und belastete Flächen vorhanden sind. Zudem besteht nicht die Möglichkeit den derzeitigen lokal produzierten Strom in Spitzenzeiten zu speichern und Netzschwankungen auszugleichen. Lokale Energieinfrastruktur wird dafür nicht ausgebaut, noch sich Gedanken über zukunftsfähige Speicherkonzepte gemacht, obwohl dies speziell für Stadt und Energieversorger vorangetrieben werden müsste. Ohne lokale Speichermöglichkeiten wird die hier erzeugte Energie nur überregional abgeführt. Im Gegensatz zu anderen Gemeinden wie z.B. Bad Mergentheim hat Weikersheim und seine Teilgemeinden schon einen weitaus höheren Anteil zur Energiewende beigetragen und landwirtschaftliche Flächen dafür missbraucht.</p> <p>Zudem gehen durch die Ausweitung der Baugebiete immer größere landwirtschaftliche Flächen verloren in denen bei richtiger Bewirtschaftung Kohlenstoff gespeichert werden kann, was zu Reduzierung der klimaschädlichen Gase und Abmilderung der klimatischen Veränderung beitragen würde.</p>	<p>Anlagen der erneuerbaren Energien dienen im gesamtgesellschaftlichen Rahmen durch Vermeidung klimaschädlicher Emissionen und radioaktiver Rückstände einer nachhaltigen und ökologischen Energieerzeugung. Aufgrund der marktwirtschaftlichen Ausrichtung des Energiemarktes ist eine nachhaltige Energieerzeugung nur im Verbund mit einer Wirtschaftlichkeit für Investoren zu erreichen.</p> <p>Für die (schnell) benötigte Menge erneuerbaren Stroms reichen vorbelastete und versiegelte Flächen bei Weitem nicht aus, so dass auf Alternativflächen ausgewichen werden muss. Das Prinzip der erneuerbaren Energieerzeugung setzt auf dezentrale Strukturen und Erzeugerarten. Eine lokale Speicherung ist derzeit technisch nicht möglich und auch nicht sinnvoll, da die erzeugte Energie auch andernorts abgenommen wird.</p> <p>Im Gegensatz zu neuen Wohn- und Gewerbegebieten wird die Bodengrundlage durch PV-Anlagen nicht zerstört. Die bisherige konventionelle und intensive Bewirtschaftung der Ackerflächen bewirkt bislang eher eine Freisetzung von Kohlendioxid, die durch die Festsetzung des SO-Gebietes als Grünland unterbunden wird.</p>

			<p>Deshalb stehen folgende Flächen als sinnvollere und flächenschonendere Varianten zum Platzieren von PV-Anlagen zur Verfügung: verseuchte bzw. verlorene Flächen wie ehemalige Schuttplätze, belastete Industriestandorte, ehemalige Militärgelände, versiegelte Parkplätze, Firmengebäude, Autobahn-/Straßenrandbereiche, landwirtschaftliche- und öffentliche Gebäude. Öffentliche Gebäude werden nun teilweise als Fläche eingeplant und genutzt, es besteht jedoch noch ein viel größeres, bis jetzt ungenutztes Potential wie zuvor benannt. Erst wenn alle diese Flächen erschöpft sind und nicht ausreichen, sollten landwirtschaftliche Flächen herangezogen werden dürfen. Bei der Auswahl dieser Flächen sollte die Wirtschaftlichkeit und der Grad der Belastung/Kontamination wie z. B. Pflanzenschutzmittel (Glyphosat- bzw. Kupferrückstände bei Weinbergen die stark belastet sind) herangezogen werden.</p> <p>Laut der Expertin und Professorin für Erneuerbare Energien Frau Dr. Martina Klärle ist nur ein Viertel der deutschen Dachflächen nötig, um den Energiebedarf für Privathaushalte zu decken, es müssten überhaupt keine landwirtschaftlichen Flächen genutzt werden (Hier der Verweis auf die 2. Tour der Erneuerbar, Amtsblatt Weikersheim). Wenn die Industrie-, die Landwirtschaftsgebäude, die öffentlichen und die versiegelten sowie belasteten Standorte genutzt werden würden, wieso sollte dann ein Flecken der für die Nahrungsmittelerzeugung oder die Regenerierung der Natur genutzt werden kann für die Energieerzeugung belastet werden?</p> <p>Das Argument „Nachhaltigkeit“ wie in der Begründung häufig verwendet, muss in diesem Zusammenhang ebenfalls überdacht werden. Zum Aufbau einer Biodiversität und Artenvielfalt wie in der PV-Anlage Alter Bühl prophezeit sind mehrere Jahre notwendig. Zudem ist eine ausreichend große Fläche notwendig, diese idealerweise mit anderen Öko-Flächen verbunden sind, um sich bestmöglich entwickeln zu können. Bedauerlicherweise würde dieses System, wenn es sich unter genannten Bedingungen aufbauen könnte, nur relativ kurz Nutzen bringen, da wieder eine Rückführung als Ackerfläche geplant ist. Somit kann hier nicht von einer langfristigen Wirkung, ja gar von nachhaltig gesprochen werden.</p>	<p>Die genannten Standorte sind im Einzelnen und in der Summe zu klein, um eine rasche Energiewende zu ermöglichen, zudem sind vorbelastete Industriestandorte und Schuttplätze häufig aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht nutzbar (z.B. Standsicherheit der Module auf Lockerschutt, Beseitigungsaufwand industrieller Altlasten, etc.).</p> <p>Der Strombedarf könnte in der Theorie durch Dachanlagen gedeckt werden, dies hängt jedoch von der Initiative und den Investitionsmöglichkeiten eines jeden einzelnen Immobilienbesitzers sowie von der Aufnahmefähigkeit des lokalen Stromnetzes ab. Vor dem Hintergrund des rasant verlaufenden anthropogenen Klimawandels ist jedoch eine rasche Umsetzung vonnöten.</p> <p>Der Begriff „nachhaltig“ wird in der Begründung weitgehend in Zusammenhang mit der geplanten Form der Energieerzeugung sowie in Bezug auf den Schutz der Bodenfunktionen und der natürlichen Lebensgrundlagen verwendet. Nach § 1 (7) BNatSchG können den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch Maßnahmen dienen, „<i>die den Zustand von Biotopen und Arten durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungerichteter Sukzession auf einer Fläche nur für einen begrenzten Zeitraum verbessern</i>“.</p>
--	--	--	---	--

			<p>Des Weiteren stellt sich die Frage ob nach 30 Jahren die Energie nicht mehr benötigt wird? Warum werden die Anlagen dann nicht auf länger verfügbare Flächen geplant?</p> <p>Positive Beispiele wie schon versiegelte Flächen optimal mit PV genutzt werden können, sind:</p> <p>Ort: Unternehmen: Aktion: Leistung: Ilshofen Bausch + Ströbel Solarüberdachung Parkplätze 4 GW Kippenheim Europapark & Mosolf Solarüberdachung Parkplätze 25 GW</p> <p>Quellen: https://www.pv-magazine.de/2022/03/16/gigawatt-potenzial-fuer-parkplatz-photovoltaik-in-baden-wuerttemberg/ https://www.techfieber.de/green/2022/12/14/europa-park-investiert-in-gigawatt-solar-anlage/</p> <p>Die Liste könnte endlos weitergeführt werden mit alten Militärbasen in Brandenburg oder anderen positiven Beispielen, wie der PV-Anlage auf dem ehemaligen Schuttplatz in Schäftersheim, bei dem jedoch die Bürgerbeteiligung schlecht war. Warum geht man in Weikersheim jetzt einen anderen Weg? Durch die Mehrfachnutzung ist die enorme Flächenversiegelung überhaupt verantwort- und rechtfertigbar. Wo finden sich die Weikersheimer Unternehmen ein, die große Parkflächen und Produktionshallendächer besitzen? Wo bleibt die Verpflichtung oder Kooperationsbereitschaft mit anderen Firmen oder Investoren eine PV-Anlage zu installieren? Wo kann sich der Energieversorger einbringen? Was ist mit den Einzelhandelsparkplätzen, der Stadthallenparkplatz u.v.m. Positiv wäre für die geplante Neugestaltung der öffentlichen Parkplätze an der romantischen Straße in Schäftersheim neben dem alten Bahnhof und Sportheim eine aufgeständerte PV Anlage zu platzieren. Eine aktive Befragung der Landwirte</p>	<p>Die EEG-Förderung ist auf einen Zeitraum von 20 + optional 2x5 Jahre begrenzt. Ein Weiterbetrieb der Anlage ist unter den gängigen Vergütungen des freien Strommarktes möglich. Diese Option liegt im Ermessen des Investors und der Grundbesitzer.</p> <p>Die genannten Werte beziehen sich auf den Jahresertrag der jeweiligen Anlage (Europapark: 25 GWh/Jahr, laut genannter Quelle), nicht die Leistung. Die Leistung der Anlage in Ilshofen liegt bei ca. 5.000 kWp, in Kippenheim bei ca. 20 MWp.</p> <p>Das Standortpotential auf militärischen Konversionsflächen ist bundesweit mittlerweile weitgehend erschöpft.</p>
--	--	--	---	---

			<p>bezüglich Photovoltaik auf Hofgebäude wie Scheunen und Maschinenhallen könnte zusätzlich Flächen für PV erschließen. Hier könnte gemeinschaftlich oder im Gemeindeinteresse oder mit dem Energieversorger zusätzliches Potential möglicherweise erschlossen werden. Viele Gebäude haben bis jetzt auch nur die alte Steuerfreie Leistung von 10 kW auf ihrem Dach und noch mehr Potential. Sinnvoll wäre wohl auch ein intelligentes örtliches Gemeinschaftsspeichersystem.</p> <p>Wie sieht die nachhaltige Nutzung der Fläche über den Zeitraum hinaus nach der Wiedereingliederung der Fläche in die landwirtschaftliche Nutzung aus? Verpflichtet sich der Landwirt dazu eine nachhaltigere Bewirtschaftungsweise anzuwenden? Diese können beispielsweise Agroforstwirtschaft oder regenerative Landwirtschaft sein. Diese haben das Ziel Bodenaufbau in Form von Humusaufbau statt Abbau, was für eine bessere Wasserhaltefähigkeit sorgt, zusätzlich ist hier die Vermeidung bzw. Reduzierung von klimaschädlichen Gasen das Ziel sowie die Erhaltung und Förderung des Bodenlebens. Oder die Weiterführung von Biodiversitätsmaßnahmen. Wenn nein, warum nicht? Denn er genießt doch über die 30 Jahre einen deutlichen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber den anderen Landwirten, die Ihre Flächen ausschließlich für die Nahrungsmittelproduktion nutzen.</p> <p>Um eine dauerhafte Verbesserung für die Allgemeinheit zu erwirken, sollte es nur Landwirten, die eine Verbesserung ihrer landbaulichen Wirtschaftsweise durch dauerhaften Verzicht auf chemische Dünge- und Pflanzenschutzmittel erlaubt werden eine PV-Anlage zu bauen. Damit würde eine rein wirtschaftliche Intention/Hintergrund vermieden werden.</p> <p>Warum wurde eine Doppelnutzung per Agriphotovoltaik die auf 4 m Höhe aufgeständert wird nicht in Betracht gezogen? Hier wäre eine Landwirtschaftliche als auch eine energiewirtschaftliche Nutzung parallel möglich.</p>	<p>Der Rückbau der Anlage mit Rückführung der Fläche in Ackerland ist im Bebauungsplan festgesetzt, nicht aber die Art und Weise der agrarischen Bearbeitung. Dies liegt im Ermessen des Grundbesitzers, bzw. Landwirtes.</p> <p>Die Festsetzung weitergehender Maßnahmen ist rechtlich nicht möglich.</p> <p>Die Festsetzung rechtlicher Modalitäten bei der Errichtung von Freiflächen-solaranlagen liegen im Ermessensspielraum der Bundes- und Landespolitik.</p> <p>Die Umsetzbarkeit von Agriphotovoltaikanlagen auf größeren Flächen ist noch nicht ausreichend untersucht. Durch die Hanglagen wird im vorliegenden Fall eine solche erschwert. Eine erhöhte Aufständigung im angesprochenen Maß zieht negative Einwirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt nach sich.</p>
--	--	--	---	---

			<p>Liegt hier nur eine kostengünstige Möglichkeit vor für den Investor mit geringem Invest viel Geld zu verdienen?</p> <p>Wie sehen die Maßnahmen aus, die den entstehenden wirtschaftlichen Druck von den Freiflächen PV losen Landwirten in der Verpachtung von Gemeindeflächen, aber auch bei Privatverpachtungen gegenüber dem PV-Landwirt nehmen. Der Auslöser, der die Maßnahmen erforderlich macht, sind die durch das Auftreten der Investoren verschobenen wirtschaftlichen Verhältnisse unter den Landwirten, der den Landverpächtern der Freiflächen-PV, einen nicht durch gute Praxis erworbenen Vorteil verschafft. Werden die Landwirte die sich rein der Nahrungsmittelproduktion verschrieben haben sich wirtschaftlich den Energieerzeugenden Bauern ergeben müssen und gehen auch zur Energieüberzeugung über, um Konkurrenzfähig zu sein, oder geben sie die Bewirtschaftung ganz auf, da sie finanziell nicht mithalten können? Sollen noch mehr Lebensmittel eine große Strecke zurücklegen bevor diese verzehrt werden, die den CO2 Ausstoß eher verstärken als verringern? Den ausschließlich Nahrungsmittelerzeugenden Landwirten sollte hier ein Pachtvorrecht eingeräumt werden oder bei der Pachthöhe differenziert werden. Insgesamt lässt sich in der ganzen Sache keine Weitsicht erkennen und Feingefühligkeit vermissen. Ohne lokale Maßnahmen oder Regelungen gegen das wirtschaftliche Ungleichgewicht, dass durch die Konkurrenzsituation zwischen Energieerzeugung und Nahrungsmittelsituation entsteht wird es eine nachhaltige negative Benachteiligung der lokalen Landwirtschaft geben. Man sollte dabei nicht vergessen, dass die Zahl der Landwirte immer weiter schrumpft. Eine weitere Folge kann werden, dass die wenigen verbliebenen Landwirte sich noch feindseliger gegenüberstehen und um die nutzbaren Felder ringen.</p>	<p>Auch die Energiewende unterliegt marktwirtschaftlichen Regeln. In Betracht der Investitionskosten und der Degression der EEG-Vergütung sind die Rendite bei Solarparks wesentlich geringer als zu Beginn der Energiewende.</p> <p>Die Anzahl und Flächeninanspruchnahme von Freiflächensolaranlagen ist im Stadtgebiet Weikersheim gedeckelt. Diese Begrenzung hat auch mindernde Auswirkung auf die Entwicklung der Pachtpreise.</p> <p>Der Lebensmittelerwerb seitens der Verbraucher wird mittlerweile größtenteils über die Filialen der Supermärkte umgesetzt, wobei die dortige (erwartete) Sortenvielfalt zwangsläufig auch Transporte über große Strecken bedingt. Letztendlich liegt die Möglichkeit einer Verwertung lokaler landwirtschaftlicher Produkte vor Ort im Entscheidungs- und Kaufverhalten der Verbraucher.</p> <p>Der Rückgang der Vollerwerbslandwirte ist auch in der niedrigen Gewinnspanne und finanziellen Unwägbarkeiten (Kosten für Düngemittel, etc., Umsatzschwankungen) begründet. Der Ertrag aus der Stromerzeugung, bzw. höheren Pacht bietet ein zusätzliches Standbein.</p>
--	--	--	--	---

			<p>Wie ist es zu rechtfertigen, dass ein Landwirt, der seine Flächen für Freiflächen PV hergibt eine bis zu 4-5 mal höhere Pacht bekommt, als für gewöhnliche Ackerflächen?</p> <p>Eine Aussage, wer „schneller und schlauer ist“ wie vom Schäfersheimer Ortsvorsteher ausgegeben, wirkt da eher fraglich, ob dieser die Interessen der Bürger vertritt oder das Interesse einzelner versucht zu rechtfertigen. Das Ganze entgegen des Eröffnungssatzes „Allgemeinwohl vor Eigenwohl“ desselben bei der Schäfersheimer Bürgerversammlung.</p> <p>Hier stellt sich doch allgemein eher die Frage, ist es ethisch und moralisch vertretbar eine landwirtschaftliche Fläche mit einer Technologie zuzubauen ohne geeignete Speichermöglichkeiten zu besitzen, wenn alternativ degradierte Flächen zur Nutzung vorliegen.</p> <p>Wo bleibt der Gemeinschaftswille und die Nachfrage seitens der Stadt bei den Bürgern bezüglich einer Freiflächen PV auf genossenschaftlicher Basis? Warum schafft man keine Werte für die Bürger in der Region, sondern hilft Großinvestoren und erntet dafür ein paar müde Cents für die Stadtkasse? Genossenschaftliche Projekte wie bei Windrädern in Neubronn hat es in der Vergangenheit gegeben, warum nicht in Schäfersheim? In Nassau ist eine PV-Anlage Bürgerfinanziert doch auch möglich.</p> <p>Es fällt auf, dass der Bezug der PV-Module nicht auf den europäischen Herstellungsraum eingegrenzt wurde, denn in Europa herrschen höhere Umweltnormen gegenüber dem PV Weltmarktführer China. Bei PV-Modulen aus besagtem Land werden in der Herstellung toxische umweltgefährdende Stoffe bei Modulen eingesetzt, auf die in Europa gänzlich verzichtet wird. Zum Beispiel sind dies Blei und Cadmium, zusätzlich fällt im Herstellungsprozess bestimmter Modulbauweisen Stickstofftrifluorid an, welches einen 17.000 mal schädlicheren Einfluss auf das Klima hat. Hinzu kommt noch der erhöhte CO2-Ausstoß bei Produktion und Transport.</p>	<p>Die Pachtpreise werden durch den Markt und indirekt auch durch die Lebensmittelpreise bestimmt.</p> <p>Das genannte Allgemeinwohl liegt in der Vermeidung klimaschädlicher Emissionen.</p> <p>Um eine klimaschädliche Stromerzeugung gänzlich durch erneuerbare Energien zu ersetzen – wie politisch vorgegeben – liegen bei Weitem zu wenig nutzbare degradierte Flächen vor.</p> <p>Es ist den Bürgern unbenommen, selbst aktiv zu werden und genossenschaftliche Anlagen zu betreiben.</p> <p>Die freie Wahl der Module seitens des ausführenden Betriebes beruht auf den Anforderungen des Standortes und letztendlich auf dem Prinzip unternehmerischer Freiheit, sofern dem keine Rechtsnormen entgegenstehen.</p>
--	--	--	--	---

			<p>Die Maßnahmen, die für Nachhaltigkeit, Tiervielfalt und Biodiversität sorgen sollen, sind nicht vollends gut umgesetzt. Im Norden der Anlage wird auf eine Feldschutzhecke verzichtet bezüglich angegebener Ertragsminderung für die darüber liegenden Flächen. So entsteht ein Nachteil durch den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in die Biodiversitätsfläche! Wenn eine Hecke in größerem Abstand zur Grundstücksfläche eingebracht wird, hat dies keine Auswirkung auf die nördlich gelegene Ackerfläche, dabei muss lediglich auf die äußerste Reihe PV Module verzichtet werden. Im Sinne der Biodiversität und Artenvielfalt sollte dies jedoch kein Problem darstellen.</p> <p>Warum wird aus der Anlage im Anschluss kein Dauergrünland? Was passiert mit den angelegten Feldhecken und den Obstbäumen nach dem Rückbau der Anlage? Bleiben diese verpflichtend bestehen? Wenn nein, wo liegt dann der dauerhafte nachhaltige Wert darin? Der Bedarf einer Verpflichtungserklärung die der Allgemeinheit öffentlich gemacht wird scheint hier erforderlich.</p> <p>Die Energiewende ist wichtiges unterfangen und gut, aber nur wenn dies unter Betrachtung aller Umweltaspekte geschieht! Blinder Aktionismus an dem nur einzelne verdienen bringt niemandem etwas! Sonst kann dies nur als Greenwashing und reiner Kapitalismus abgestempelt werden, ohne einen Sinn für die Umwelt, die für jeden unsereins essenziel ist.</p>	<p>Die Heckeneingrünung eines Solarparks erfüllt nicht die Funktion einer Feldschutzhecke, sondern dient dem abgrenzenden Sichtschutz und der ökologischen Aufwertung partieller Bereiche aufgrund des Ausgleichsbedarfs. Die von einem möglichen Eintrag von Pflanzenschutzmitteln betroffene Fläche ist vergleichsweise gering und als extensives Grünland festgesetzt. Die Anlage eines Heckenstreifens im Norden hätte durch den Aufbau vertikaler Strukturen negative Auswirkungen auf dortige Habitate von Bodenbrütern.</p> <p>Die Art der landwirtschaftlichen Folgenutzung wie auch der Umgang mit den bis zum Nutzungsabschluss entwickelten Grünstrukturen liegt im Ermessensspielraum des jeweiligen Landwirtes, bzw. dem Entscheidungsspielraum der zuständigen Ämter. Zum Wert auch temporärer Grünmaßnahmen siehe oben, oder § 1 (7) BNatSchG.</p> <p>Aufgrund der zeitlichen Prägnanz der Energiewende können nicht alle Aspekte gleichermaßen berücksichtigt werden. Durch die Anlage werden klimaschädliche Emissionen vermieden, dieser Nutzen für die Umwelt wirkt global und hat daher nach EEG 2023 in der Schutzgüterabwägung vorrangigen Belang.</p>
--	--	--	--	--

				<p>Ich bitte um öffentliche Stellungnahme zu den einzelnen Punkten. Ausführlicher dabei bitte die Nutzung der Fläche und der Erhaltung der geschaffenen Biodiversität im Anschluss an die Energienutzung.</p> <p>Ebenso, warum diese Flächen gegenüber anderer hier benannter Vorrang eingeräumt wird und eine exakte Definition warum die Flächen im Gewann Bühl und Dettemet als benachteiligt eingestuft werden, ich bitte hier zusätzlich um Auskunft der amtlichen Bodenpunktzahl zur Nachvollziehbarkeit der begründeten Wahl.</p>	<p>Bei der Neuabgrenzung benachteiligter Gebiete im Jahr 2019 wurde die Gemarkung Schäftersheim aus der Flächenkulisse herausgenommen. Für die Vergütungsfähigkeit ist jedoch die Flächenkulisse des EEG 2021 mit Bezugnahme auf die Flächenkulisse benachteiligter Gebiete von 1986 weiterhin gültig. Die Begründung, warum die Gemarkung Schäftersheim in der Gebietskulisse benachteiligter Gebiete lag, kann beim zuständigen Landesministerium für Ernährung, ländlicher Raum und Verbraucherschutz erfragt werden. Die Ackerzahl wird in der Begründung der Entwurfsfassung angegeben.</p>
--	--	--	--	--	--